

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

22. März 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Um eine gleichmäßige Handhabung der den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege im Großherzogthume betreffenden Gesetze und Verordnungen zu erleichtern und zu sichern, wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die nachstehende

Ausführungsverordnung zu den Gesetzen über den Straßenbau vom 10. April 1821 mit authentischer Interpretation vom 19. März 1842, ferner zu den Gesetzen vom 5. Februar 1836 und 31. August 1844, sowie zu den Artikeln 4, 16 und der Schlussvorschrift der Gemeinbeordnung vom 22. Februar 1850 resp. 18. Januar 1854, andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

A. Eintheilung der Straßen nach ihrer Bestimmung und Bauweise.

§. 1.

Sämmtliche zur öffentlichen Benutzung bestimmte Straßen und Wege des Großherzogthums zerfallen in

- I. Chaussees oder Kunststraßen, d. h. solche Wege, bei deren Anlage und Unterhaltung die von der Großherzoglichen Staatsregierung rücksichtlich der Breite und Begründung der Fahrbahn, der Bankets, der Gräben, der Steigungsverhältnisse und sonst instruktionsmäßig als dem Bedürfnisse einer Kunststraße entsprechend erachteten Vorschriften in Anwendung zu bringen sind. (Gesetz vom 10. April 1821 §. 1 vergl. mit §. 3.)
- II. Verkehrs- und Verbindungs-Wege (Straßen II. Klasse), welche um ihres gemeinen Nutzens willen unter sachverständiger Leitung, d. h. wenigstens unter Leitung eines im Wegebau erfahrenen Aufsehers